

Von Gottes Gnaden/ Adolph Friedrich und Hans Albrecht/ Gebrüder/ Hertzogen zu Meckelnburg ... Erbare liebe getrewen/ Wir hetten in Gnaden gern gesehen/ daß bey dem/ allhie in Unser Stadt Güstrow/ gehaltenem Landtag/ zugleich auch wegen deß modi contribuendi, der von Unser getrewen Ritter- unnd Landschafft/ Uns bewilligten Mandhülffen/ durch allgemeinen Schluß/ beständige richtigkeit getroffen werden mogen ... : Datum Güstrow/ den 26. Februarii Anno 1621

[S.l.], 1621

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730656586>

Druck Freier  Zugang



Von Gottes Gnaden

Aldolph Friedrich vnd Hans Albrecht / Gebrüder /
Herzogen zu Meckelnburg / Coadjutor des
Stifts Raseburgk / etc.

Verbare liebe getrewen / Wir hetten in Gnaden gern gesehen /
das bey dem / allhie in Unser Stadt Güstrow / gehaltenem
Landtag / zugleich auch wegen des *modi contribuendi*, der von
Unser getrewen Ritter vnd Landschafft / Uns bewilligte
Landhülffen / durch allgemeinen Schluß / beständige richtig-
keit getroffen werden mögen / Weil aber die anwesende Stän-
de sich darüber / für dismahl / schließlich noch nicht vereinigen
können / vnd Wir von denselben / omb berahmung einer aber-
mahligen zusammenkunfft / zu obangeregter behuff / in unter-
thänigkeit ersucht worden / Als wollen Wir darzu den Mon-
tag nach *Quasimodogeniti*, wird sein der Neunde *Aprilis*, in
Unser Stadt Rostock / gegen Abend / einzukommen / hiermit
determinirt vnd angesetzt haben / Mit gnedigem Befelch / das
ihr auff benandte Zeit / allda zu Rostock / gewiß vnd vnausz-
bleiblich anlanget / folgenden Dingstags früe auff dem Rath-
haus euch einsettel / vnd nebenst Unsern Rätthen / die Wir da-
selbst hin abzuordnen gemeinet / vnd den erscheinenden Lands-
ständen / in reife *deliberation* vnd berathschlagung ziehet / auch
endlich beständig schliesset / was ein jeder Unser Untertha-
nen vnd Verwandten / vnd in gemein alle / so in Unserm Für-
stenthumb vnd Landen begütert / nach ihres Standes gebühr
vnd gelegenheit / von ihren Gütern / desgleichen auff was mit-
tel vnd wege / vnd zu was Zeit / ein jeglicher besteuert vnd be-
legt werden soll / Damit die bewilligte angenommene Summa /
desto schleuniger vnd besser / beysammen gebracht werde. Ihr
erscheinet nun / oder traget / auffn fall beweislicher Ehehaffter
behinderung (welchs euch dann vergönnet sein soll) einem an-
dern ewere Vollmacht auff / vnd thut solchs oder nicht / So sol-
let ihr nichts weniger / zu allem dem jenigen / was von Unsern
Rätthen / vnd den erscheinenden gehorsamen Ständen / einhel-
lig geschlossen wird / angehalten vnd ohn alle widerrede ver-
bunden sein. Wornach ihr euch zurichten / vnd geschicht daran
Unser zuverlässiger Will vnd Meynung. Datum Güstrow /
den 26. Februarij Anno 1621.

Mk-4060. (3) 19-

U

En Erbam Zulfam liben Berruchen /



Von Gottes Gnaden

Aldolph Friedrich vnd Hans Albrecht / Gebrüder /
Herzogen zu Meckelnburg / Coadjutor des
Stifts Raseburgk / etc.

Nachbare liebe getrewen / Wir hetten in Gnaden gern gesehen /
das bey dem / allhie in Unser Stadt Güstrow / gehaltenem
Landtag / zugleich auch wegen des *modi contribuendi*, der von
Unser getrewen Ritter vnd Landschafft / Uns bewilligte
Landhülffen / durch allgemeinen Schluß / beständige richtig-
keit getroffen werden mögen / Weil aber die anwesende Stän-
de sich darüber / für dismahl / schließlich noch nicht vereinigen
können / vnd Wir von denselben / omb berahmung einer aber-
mahligen zusammentunft / zu obangeregter behuff / in vnter-
thänigkeit ersucht worden / Als wollen Wir darzu den Mon-
tag nach *Quasimodogeniti*, wird sein der Neu-
Unser Stadt Rostock / gegen Abend / einzuf
determinirt vnd angesetzt haben / Mit gnedig
ihr auff benandte Zeit / allda zu Rostock / gen-
bleiblich anlanget / folgenden Dingstags früe
haus euch einstellt / vnd nebenst Unsern Rät
selbst hin abzuordnen gemeinet / vnd den ersc
ständen / in reife *deliberation* vnd berathschlag
endlich beständig schliesset / was ein jeder V
nen vnd Verwandten / vnd in gemein alle / so
stenthumb vnd Landen begütert / nach ihres E
vnd gelegenheit / von ihren Gütern / desgleich
tel vnd wege / vnd zu was Zeit / ein jeglicher
legt werden soll / Damit die bewilligte angeno
desto schleuniger vnd besser / beysammen gebro
erscheinet nun / oder traget / auffn fall beweisl
behinderung (welchs euch dann vergönnet se
dern ewere Vollmacht auff / vnd thut solchs od
let ihr nichts weniger / zu allem dem jenigen /
Räthen / vnd den erscheinenden gehorsamen E
lig geschlossen wird / angehalten vnd ohn alle
bunden sein. Wornach ihr euch zurichten / vn
Unser zuverlässiger Will vnd Meynung. D
den 26. Februarij Anno 1621.

MK-4060. (3) 19

